

Gemeinde Cremlingen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Altbaumodernisierung

vom 9. März 2010

(mit Änderungen vom 01.05.2012, 01.07.2017 und 01.06.2022)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Cremlingen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) des Landes Niedersachsen für Gebäude, die sich innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Cremlingen befinden.

Mit dieser Richtlinie

- sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, Energie einzusparen und damit den CO₂-Ausstoß zu verringern,
- soll durch fachkundige Beratung die Modernisierung von Gebäuden im Bestand gefördert werden,
- soll dazu beigetragen werden, die Ortskerne zu erhalten und weiter zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 2.1 eine Erstberatung, die nicht nach der Richtlinie „Vor-Ort-Beratung“⁽¹⁾ gefördert werden kann, bzw. darüber hinaus geht.
- 2.2 die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhaus und Eigentumswohnungen). Ortsbildprägende Gebäude sollen dabei in ihrem Erscheinungsbild erhalten werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Eigentümer des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Für das Gebäude wurde vor dem 1.1.1984 ein Bauantrag gestellt oder das Gebäude wurde nachweislich vor dem 1.1.1984 gebaut.
- Das Wohngebäude befindet sich innerhalb des Gebietes der Gemeinde Cremlingen
- Für Förderungen gem. Ziff. 2.2 der Richtlinie ist zusätzlich die Vorlage des schriftlichen Beratungsberichtes nach der Richtlinie „Vor-Ort-Beratung“⁽¹⁾ Grundlage der Bewilligung.“

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Für die Erstberatung nach 2.1 stellt die Gemeinde Cremlingen einen von ihr eingesetzten Sachverständigen bis zu 5 Stunden kostenfrei zur Verfügung.

5.2 Die Zuwendung zu 2.2 wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.1. Die in dem Beratungsbericht (s. 4.) aufgeführten Maßnahmen sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO 2-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je verminderten Kilogramm CO 2-Ausstoß bezuschusst. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO2-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je gemindertem Kilogramm CO2-Ausstoß bezuschusst. Der Fördersatz beträgt bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € pro Gebäude.

5.2.2. Wird die Maßnahme von keiner Fachfirma durchgeführt (Eigenleistung), beträgt die Zuwendung 10 v.H. der Ausgaben, höchstens jedoch den errechneten Betrag nach 5.2.1. Berücksichtigt werden nur die Ausgaben, die dem Erreichen des Zuwendungszweckes dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Maßnahme darf erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Beginn zählt die Auftragsvergabe. Voruntersuchungen (Beratung) gelten nicht als Beginn. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden.

Der Zuwendungsantrag (Formular) ist bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22 als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der/die Zuwendungsempfangende hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist die Maßnahme zu beenden. Das Ende ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per Mail anzugeben. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um 6 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung bestehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird. Sollte bis zum Ablauf der Zuwendungsfrist für die Verlängerung aus Gründen, die der/die Antragstellende nicht zu vertreten hat, die Maßnahme nicht abgeschlossen werden können, so ist auf Antrag in Ausnahmen eine erneute Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Dem schriftlichen Antrag auf erneute Verlängerung ist eine Begründung für den erneuten Antrag beizufügen. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist für die 1. Verlängerung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums das Beenden der Maßnahme nicht angezeigt oder ein Antrag auf Verlängerung nicht gestellt, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Der/die Zuwendungsempfangende legt der Gemeinde Cremlingen den Auszahlungsantrag mit einer Kostenaufstellung sowie aller dazugehörigen Rechnungsbelege als Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vor. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Wird der Auszahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zutreffend sind.

7. Anweisung zum Verfahren

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Zuwendungsgeber sind zu beachten.

8. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Cremlingen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt zeitgleich außer Kraft.

⁽¹⁾ Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort „Vor-Ort-Beratung“ (in der jeweils gültigen Fassung) – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz –